

Hinweise zu Messenger-Diensten und sozialen Netzwerken für schulische und unterrichtsrelevante Kommunikation

Mindestalter

Für WhatsApp und Facebook gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Lehrkräften ist daher die Kommunikation über diese Dienste mit Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren untersagt; mit Schülerinnen und Schülern über 16 Jahren wird sie nicht empfohlen.

Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp):

WhatsApp und ähnliche Messenger-Dienste sollten in der schulischen Kommunikation grundsätzlich nicht eingesetzt werden, da sie nur als App für mobile Endgeräte verfügbar sind und solche mobilen Geräte als datenschutzrechtlich problematisch angesehen werden, da sie bspw. geortet werden können und so einen Eingriff in individuelle Persönlichkeitsrechte darstellen. Zudem erfolgt die Datenübertragung über amerikanische Server, die nicht den strengeren EU-Datenschutzrichtlinien unterliegen.

Soziale Netzwerke (z.B. Facebook):

Auch von der Benutzung kommerzieller sozialer Netzwerke wie Facebook wird grundsätzlich abgeraten. Wenn überhaupt, dann sollten kommerzielle soziale Netzwerke laut Hessischem Kultusministerium „nur sehr eingeschränkt“ im Unterricht zum Einsatz kommen. In jedem Falle sollte die Kommunikation dann über eine geschlossene Gruppe erfolgen.

Der Einsatz kommerzieller sozialer Netzwerke für schulische und unterrichtsrelevante Kommunikation ist nur zulässig, wenn ausnahmslos alle betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern auf diesem Wege erreicht werden und diese damit einverstanden sind. Keinesfalls dürfen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern zur Anmeldung bei einem kommerziellen sozialen Netzwerk gezwungen oder auch nur aufgefordert werden.

Da die Kommunikation über soziale Netzwerke wie Facebook bei Schülerinnen und Schülern heutzutage sehr beliebt und ihre Nutzung weit verbreitet ist, empfehlen wir allen Eltern, die oben angesprochenen Risiken mit ihren Kindern eingehend zu besprechen und Konsequenzen für einen verantwortungsvollen Umgang damit zu vereinbaren.

Alle Nutzer müssen sich bewusst sein, dass Zugriffe anderer auf Profile einer öffentlichen Internetplattform wie z. B. Facebook o.a. möglich sind. Deshalb ist es für die Betroffenen ratsam, sorgfältig zu prüfen, welche Art von persönlichen bzw. personenbezogenen Daten sie über eine solche Plattform kommunizieren wollen. Die rechtlichen Einschränkungen hinsichtlich des Mindestnutzungsalters gelten selbstverständlich auch für den privaten Bereich, für den die Eltern verantwortlich sind.

Für den unterrichtlichen Einsatz empfiehlt das Hessische Kultusministerium als Alternative zu sozialen Netzwerken das Schul-Moodle Hessen. Dieses ist weder kommerziell noch öffentlich und steht datenschutzrechtlich im Einklang mit den Vorgaben des Hessischen Datenschutzgesetzes. Es kann auch an eine geschlossene Facebook-Gruppe dergestalt

angebunden werden, dass jene Facebook-Gruppe lediglich als Hinweisplattform dient, die auf neue Einträge im Schul-Moodle Hessen verweist.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Personenbezogene Daten und Dokumente (Noten, Krankmeldungen, Adress-/Telefondaten, Erziehungs-/Ordnungsmaßnahmen, Feedback zu Lernleistungen...) dürfen über Messenger-Dienste und soziale Netzwerke generell nicht übermittelt werden.

Termine und Ankündigungen müssen zudem zuerst stets über einen rechtlich geregelten Kommunikationsweg erfolgen (Unterricht, E-Mail, Schulhomepage, Lernplattform...). Über Messenger-Dienste und soziale Netzwerke darf an Termine lediglich erinnert werden.

Stand: 26.04.2018

Weitere Informationen in der Handreichung des Hessischen Kultusministeriums unter:
https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/handreichung_soziale_netzwerke_-_stand_februar_2015.pdf